

Programm zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit Freistaat Bayern-Tschechische Republik Ziel ETZ 2014-2020 (INTERREG V)

Der Dispositionsfonds der EUREGIO EGRENSIS im neuen INTERREG-V-Programm



Ziel ETZ
Freistaat Bayern –
Tschechische Republik
2014 – 2020 (INTERREG V)



Europäische Union
Europäischer Fonds für
regionale Entwicklung

Grundlagen

- **Programm zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit Freistaat Bayern-Tschechische Republik Ziel ETZ 2014-2020**
- **Prioritätsachse 4: „Nachhaltige Netzwerke und institutionelle Kooperation“**
- **Spezifisches Ziel 11: „Intensivierung der Integration, Harmonisierung und Kohärenz im bayerisch-tschechischen Grenzraum“**
- **Sog. Leitlinien für Dispositionsfonds**
- **Hinweise für Antragsteller werden noch erarbeitet**

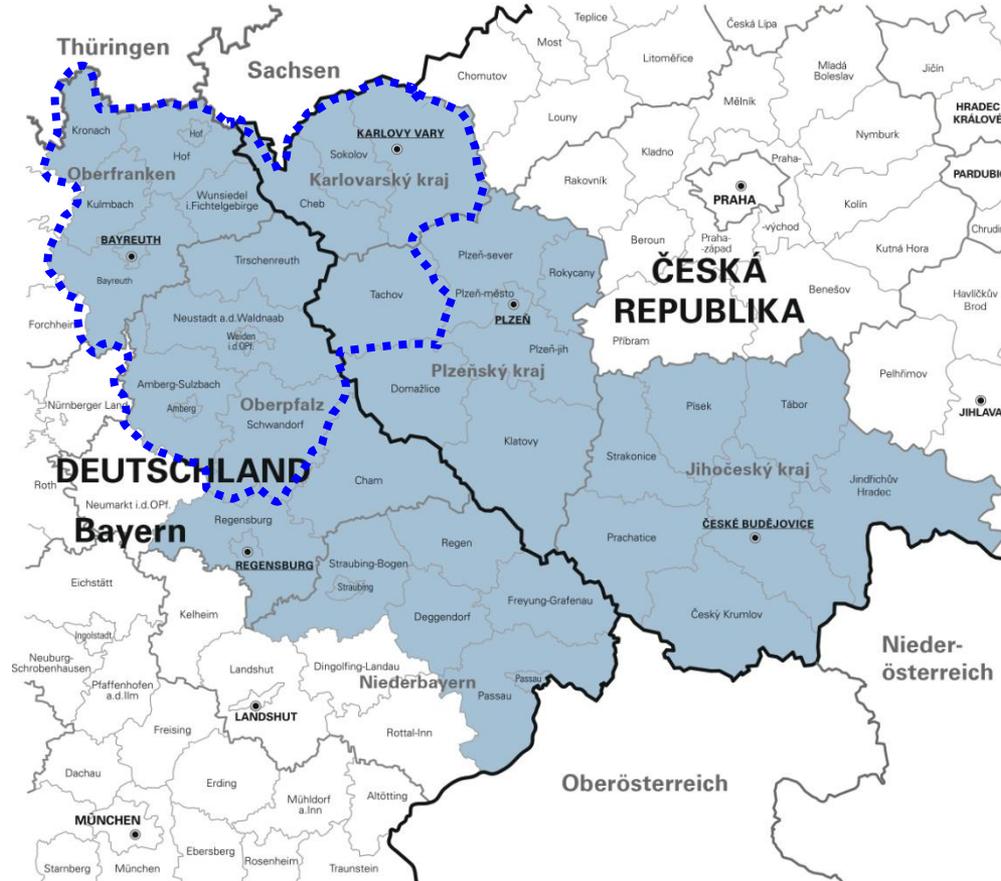
Grundlagen

- Die EUREGIO EGRENSIS Arbeitsgem. Bayern wird durch einen Beleihungsvertrag vom Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie (Verwaltungsbehörde) mit der Umsetzung des Dispositionsfonds im Rahmen des Ziel-ETZ-Bayern-Tschechien beauftragt (EE = sog. „Beliehener“).
- Die EUREGIO EGRENSIS handelt in diesem Bereich öffentlich-rechtlich, ist insoweit Behörde i. S. d. Art. 1 Abs. II BayVwVfG (Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz), d. h. sie kann Bescheide erlassen (z. B. Zuwendungsbescheid, Feststellungsbescheid u. a.)

Das Fördergebiet

**Ziel-ETZ-
Fördergebiet**

**EUREGIO-
EGRENSIS-
Fördergebiet
Dispositionsfonds**



Fördergebiet gem. Art. 3 Abs. 1 der VO (EU) Nr. 1299/2013
Dotaci oblast dle čl. 3 odst. 1 nařízení (EU) č. 1299/2013

Herausgeber / vydavatel:
Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie
Kartografie / kartografie:
Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz
Stand / stav: Februar / únor 2014

Zentrale Anforderungen:

- Tschechischer Projektpartner nötig
→ Keine Förderung rein nationaler Projekte ohne tschechische Beteiligung
- Arbeitsteilige Verwirklichung mit tschech. Partner, vgl. sog. Kriterien der grenzübergreifenden Zusammenarbeit
- Eigenständigkeit des Kleinprojekts:
Kein künstliches „Herauslösen“ eines Kleinprojekts aus einem Großprojekts (Abgrenzungs-, Abrechnungs- und Zuständigkeitsprobleme!)

Kriterien der grenzübergreifenden Zusammenarbeit

Mindestens drei Kriterien der gü. Zsa. sind zu erfüllen:

Gemeinsame Ausarbeitung (verpflichtend)

UND

Gemeinsame Durchführung (verpflichtend)

Zusätzlich:

Gemeinsames Personal

ODER / UND

Gemeinsame Finanzierung

Kriterien der grenzübergreifenden Zusammenarbeit

Definitionen:

„Gemeinsame Ausarbeitung“:

Das Projekt muss durch mindestens einen bayerischen und einen tschechischen Partner gemeinsam vorbereitet werden.

Kennzeichen für gemeinsame Ausarbeitung:

- **Gemeinsame Besprechungen zur Initiierung und Planung**
- **Gemeinsame Erstellung des Antrags**
- **Festlegung der Aufgabenverteilung der Projektpartner**

Kriterien der grenzübergreifenden Zusammenarbeit

Definitionen:

„Gemeinsame Durchführung“:

Das Projekt muss überwiegend gemeinschaftlich von mindestens einem bayerischen Partner und mindestens einem tschechischen Partner verwirklicht werden.

Kennzeichen für gemeinsame Durchführung:

- Alle Partner müssen aktiv an der Realisierung von Projektaktivitäten beteiligt sein
- Arbeitsteilige Umsetzung der Projektaktivitäten

Kriterien der grenzübergreifenden Zusammenarbeit

Definitionen:

„Gemeinsames Personal“:

Das Personal mindestens eines tschechischen Partners muss mindestens an einer bedeutenden Aktivität im bayerischen Projektteil aktiv beteiligt sein.

ODER

Das Personal mindestens eines bayerischen Partners muss mindestens an einer bedeutenden Aktivität im tschechischen Projektteil aktiv beteiligt sein.

Aber: Über Inanspruchnahme von externen Dienstleistungen kann das Kriterium nicht erfüllt werden.

Kriterien der grenzübergreifenden Zusammenarbeit

Definitionen:

„Gemeinsame Finanzierung“:

- Sonderregelung für den Dispositionsfonds in ergänzendem Dokument zu Leitlinien
- gilt als erfüllt, wenn *bei einem bayerischen/tschechischen Projektantrag die im Finanzierungsplan enthaltenen Mittel des Partners auf der anderen Seite der Grenze mindestens 5 % der Gesamtmittel, aber mindestens 200 € für den gesamten Projektantrag betragen.*

Was bleibt gleich?

- Kleinprojekt bis max. 25.000 € Gesamtkosten,
über 25.000 € = Großprojekt
- Kosten ab Antragseinreichung bei der EUREGIO EGRENSIS
(Eingangsdatum in der GSt.!) förderfähig; vorher unzulässiger
vorzeitiger Maßnahmebeginn
- Verbot der Doppelförderung aus anderen EU-Programmen
- Publizitätsvorschriften („Kommunikationsstrategie“):
Zwingender Hinweis auf EU-Förderung mit den beiden Logos
erforderlich, bei Nichtbeachtung Kürzungen der Förderung
möglich, + Hinweis auf Euregio

Was bleibt gleich?

- Erstattungsprinzip:
Auszahlung der Fördermittel erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung
- Keine Weiterberechnung von Kosten zwischen den Projektpartnern, alle Rechnungen müssen auf den Projektträger ausgestellt sein.

Was ist neu?

- Erfüllung von drei Kriterien der gü. Zsa. statt bisher zwei
- Fördersatz max. 85 % statt bisher max. 70 %
- Untergrenze der Förderung vssl. 850 € Zuschuss, bisher 500 €
- Wiederholte Projekte: Staffelung vssl. 85 %, 75 %, 50 %
- Messbarkeit der erzielten Ergebnisse (z. B. neu hinzugekommene Kooperationen, Anzahl der bay. u. tschech. Teilnehmer)
- Erhöhte Anforderungen an Dokumentation der Ergebnisse

Was ist neu?

- **Neue Kostenkategorien gem. deleg. VO (EU) Nr. 481/2014 und Förderfähigkeitsregeln mit ausführlichen Katalogen förderfähiger Einzelpositionen**
 - ***Personalkosten*** (Option: tats. Kosten oder Pauschale)
 - ***Büro- und Verwaltungsausgaben*** (nur Pauschale!)
 - ***Reise- und Unterbringungskosten***
 - ***Kosten für externe Expertise und Dienstleistungen*** (insbes. Art. 6 g: Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen oder Sitzungen, einschließlich Miete, Catering und Dolmetscherdienste)
 - ***Ausrüstungskosten***

Was ist neu?

- **Bewertungskosten** (gem. Art. 6 g VO (EU) Nr. 481/2014) statt bisher 25 %, künftig bis max. 50 % der förderfähigen Gesamtkosten förderfähig. Bei Schul- und Jugendprojekten nach Genehmigung durch RLA zu 100 % förderfähig.
- **Sachleistungen** in Form von Erbringung von Arbeitsleistungen und Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist (z. B. unbezahlte Arbeit) nicht mehr förderfähig (arg. Fördersatz künftig 85 %)
- Vergabeausschuss heißt jetzt „Regionaler Lenkungsausschuss“ (RLA)

Was ist neu?

Die nachfolgenden Informationen sind noch nicht abschließend abgestimmt, können sich noch ändern:

- **Zweisprachiger Antrag; Übersetzungskosten als einzige Vorbereitungskosten vor Antragseinreichung förderfähig**
- **Einnahmen und zweckgebundene Spenden zur Stärkung des Eigenanteils ?**
- **Projektlaufzeit max. 18 Monate**

Das Verfahren

- Antragseinreichung wie bisher in Papierform und als elektronische Kopie des Antrags an EE-Geschäftsstelle; kein elektronischer Antrag mit Monitoring wie Großprojekt
- Einreichungsfristen für Antrag werden über Homepage und Newsletter der EE kommuniziert
- Start: Anfang 2016
- Entscheidung eines binational besetzten Regionalen Lenkungsausschusses (RLA) vs. 4 x pro Jahr
- Bewilligung durch Zuwendungsbescheid oder Mitteilung der Ablehnung durch RLA

Kontakt:

EUREGIO EGRENSIS
Arbeitsgemeinschaft Bayern e. V.
Fikentscherstr. 24
95615 Marktredwitz

Tel.: +49/(0)9231/6692-0
E-Mail: [info\(at\)euregio-egrensis.de](mailto:info@euregio-egrensis.de)

www.euregio-egrensis.de